

**Satzung
des Vereins
Mitteldeutsches Netzwerk für Gesundheit
(Entwurf vom 26.02.2009
geändert im § 7 Abs. 2 am 29.06.2009
geändert und neugefasst am 10.12.2009
geändert im § 3 Abs. 5 am 17.10.2013)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mitteldeutsches Netzwerk für Gesundheit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Mitteldeutsches Netzwerk für Gesundheit e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stendal eingetragen und hat seinen Sitz in 06667 Weißenfels.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Organisation

Der Verein „Mitteldeutsches Netzwerk für Gesundheit“ versteht sich als Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung sowie als überparteiliche, unabhängige(r) Interessenvertretung/Verbund von Unternehmen, Institutionen, Vereinigungen und natürliche Personen in Mitteldeutschland. Die Mitglieder bekennen freiwillig ihre Zugehörigkeit zum Verein.

§ 3

Zweck/Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Zusammenführung der Mitglieder, soweit sie sich dem aktiven Gesundheitsbewusstsein praktisch verpflichtet fühlen.
- (2) Durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sollen die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Satzungsziele beschafft werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs 2 Nr. 3 AO (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege). Der Kreis der Personen, denen die Förderung zugutekommt, ist nicht abgeschlossen. Er verwendet seine Mittel entsprechend §§ 57 und 58 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 3 dieser Satzung. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare und gesonderten Leistungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Hauptziele des Vereins sind die Förderung eines gesunden Bewegungs- und Ernährungsverhaltens, die Erhöhung des Impfwissens, die Suchtprävention und die Verbesserung der Zahngesundheit durch Information und Aufklärung der Bevölkerung. Darüber hinaus stehen die komplexen Fragestellungen der ambulanten und stationären medizinischen und rehabilitativen Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie der Pflege und Betreuung in ihren vielfältigen Formen im Zentrum unserer Aufmerksamkeit.

Ziele

- Der Verein bietet die Plattform für eine ausgewogene, kooperative Zusammenarbeit der Mitglieder und darüber hinaus.
- Alle Vereinsmitglieder entwickeln Visionen, Aufgaben und Ziele zur Ableitung konkreter Handlungsfelder.
- Chancen zur Optimierung der ambulanten und stationären Versorgung von Klienten werden aufgezeigt.
- Weiterentwicklung der Region zu einem Kompetenzzentrum für Aus- und Weiterbildung in der Gesundheitsbranche – auch mit praxisbezogenen Zusatzangeboten.
- Interessenvertretung gegenüber der Landes- und Kommunalpolitik, um künftigen medizinischen Anforderungen der Gesellschaft gewachsen zu sein.
- Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wissenschaft in Fragen Forschung und Lehre.
- Aktive Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken Gesundheit Sachsen-Anhalt Süd, Ernährungswirtschaft Sachsen-Anhalt Süd, Netzwerk Pflege, Netzwerk Metall und Netzwerk Logistik sowie dem BVMW und Anderen.

Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch

- Förderung von Dialogen und Kooperationen
- Durchführung von Workshops und Veranstaltungen
- Schaffung einer Internetplattform
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Firmen als auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, soweit sie sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
- (2) Förderer, als natürliche oder juristische Personen, sind keine Mitglieder. Sie bekennen sich aber zu den Zwecken des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben sie Rede- aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist per Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruches möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei juristischen Personen und Firmen mit deren Erlöschen
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Mitglieder können, wenn sie gegen die Belange des Vereins verstoßen haben oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung die Rückgängigmachung des Ausschlusses beschließen. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 5

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern laufende Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- Zur Deckung von Fehlbeträgen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden, die jedoch das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sollte der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen, darf die Vergütung die ortsübliche Höhe nicht überschreiten. Aufwendungen, die bei der Erfüllung der Vereinsarbeit anfallen, können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien (z.B. Beirat) beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist begrenzt auf 12 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 7 Beisitzern (Gesamtvorstand laut § 56 BGB).
- (2) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i. S. v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (auch per e- Mail als Umlaufbeschluss), wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dabei sind die Mitglieder spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Änderung des Vereinszweckes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Aktive Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken, wie z.B. Gesundheit Sachsen-Anhalt Süd, Ernährungswirtschaft Sachsen-Anhalt Süd, Netzwerk Pflege, Netzwerk Metall und Netzwerk Logistik sowie dem BVMW
 - i) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Belastung
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte (ordentliche) Mitglied eine Stimme. Soweit es sich bei juristischen Personen und Firmen nicht um deren gesetzliche Vertreter handelt, die diese in der Mitgliederversammlung vertreten, bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Wahlen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Versammlung.
- (5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und zu verteilen.

§ 10 Schatzmeister

Über die Einnahmen und Ausgaben ist so Buch zu führen, dass am Schluss eines Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, eine prüffähige Jahresrechnung vorliegt. Er ist befugt, Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc. einzuziehen. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden oder des von diesem schriftlich Bevollmächtigten leisten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung und die Buchführung anhand von Belegen prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht vorlegen.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig über eine Satzungsänderung zu entscheiden, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher über eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden wird. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

Verein Ponte Kö e. V. mit Sitz in Weißenfels,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein nicht mehr als gemeinnütziger Verein bestehen, fällt das Vereinsvermögen an den

Burgenlandkreis mit Sitz in Naumburg,

der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Naumburg, den 17.10.2013